

I. NAME UND SITZ**Art. 1 Name**

Unter dem Namen Schaffhauser Kantonschützenverband (nachstehend SHKSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des SHKSV ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II. ZWECK**Art. 3 Zweck**

Zusammenschluss der Schiessvereine des Kantons Schaffhausen zu einem Verband, um gemeinsam den Schiesssport zu betreiben und zu fördern, sowie die gemeinsamen Interessen der angegliederten Vereine und Verbände zu vertreten.

Art. 4 Förderung

Der SHKSV fördert und unterstützt seine Mitglieder in den Bereichen:

- ⇒ Sportliches Schiessen
- ⇒ Leistungssportliches Schiessen
- ⇒ Jungschützen- und Nachwuchsausbildung
- ⇒ Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Ausserdienstliches Schiesswesen

Im Interesse des ausserdienstlichen Schiesswesens fördert und unterstützt er das Schiessen mit Ordonnanzwaffen.

Art. 6 Aktivitäten

Mit folgenden Aktivitäten wird der Zweck und die Zielsetzung des SHKSV u.a. zu erreichen gesucht:

- ⇒ Kantonschützenfeste und Kantonale Schiesstage
- ⇒ Jährlich stattfindende kantonale Wettkämpfe
- ⇒ Anlässe des Schweizerischen Schützenverbandes
- ⇒ Jungschützen-, Nachwuchs- und Ausbildungskurse
- ⇒ Förderung des Nachwuchses

III. MITGLIEDSCHAFT**Art. 7 Kategorien**

Der SHKSV hat folgende Mitgliederkategorien:

- ◆ Bezirksverbände
- ◆ Schiessvereine
- ◆ Aktive
- ◆ Ehrenmitglieder
- ◆ Vereine und Verbände mit gleichem oder ähnlichem Zweck

Art. 8 Bezirksverbände

Die Bezirksverbände gemäss Anhang II sind Unterverbände des SHKSV und damit Mitglieder.

Art. 9 Schiessvereine

Die Schiessvereine gemäss Anhang II sind Mitglieder. Jeder Schiessverein kann zudem bei einem oder mehreren Bezirksverbänden Mitglied sein.

Art. 10 Aktive

Die lizenzierten Schützinnen und Schützen der Schiessvereine (Art. 9) sind automatisch Mitglieder des SHKSV.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Schiesssport im Allgemeinen oder um den Schaffhauser Kantonschützenverband im Speziellen besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 12 Aufnahme

Die Aufnahme eines Bezirksverbandes oder eines Vereins erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung beim Kantonalvorstand, unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnis, durch die Delegiertenversammlung. Für das Eintrittsjahr sind die Mitgliederbeiträge voll zu bezahlen. Aktivmitglieder werden jährlich durch die Schiessvereine gemeldet und gelten automatisch als aufgenommen.

Art. 13 Aufnahmeverweigerung

Es werden nicht aufgenommen:

- ⇒ Bezirksverbände und Schiessvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft erschwerende Aufnahmebedingungen stellen
- ⇒ Bezirksverbände und Schiessvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft Mindestschiessleistungen verlangen
- ⇒ Bezirksverbände und Schiessvereine, deren Statuten gegen die Statuten des Schaffhauser Kantonschützenverbandes und/oder des Schweizer Schiesssportverbandes verstossen

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus dem SHKSV kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung an den Kantonalvorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 15 Ausschluss

Mitglieder (gemäss Art. 7), die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SHKSV nicht nachkommen, gegen die Statuten des SHKSV oder des SSV oder die Bestimmungen des Eidg. Departementes VBS (Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) verstossen, können vom Kantonalvorstand unter Angabe der Gründe zeitlich befristet oder endgültig ausgeschlossen werden. Gegen den endgültigen Ausschluss kann innert 30 Tagen über den Kantonalvorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung rekuriert werden. Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig. Bei einem endgültigen Ausschluss während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Die verbandspolitischen Rechte sind im Kapitel V. Organisation geregelt.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder*Allgemein*

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Bezirksverbände

Die Statuten der Bezirksverbände, inkl. sämtlicher Aenderungen, bedürfen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und dürfen den Statuten und Reglementen des SHKSV nicht widersprechen.

Schiessvereine

Die Statuten der Schiessvereine, inkl. sämtlicher Aenderungen, bedürfen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und dürfen den Statuten und Reglementen des SHKSV nicht widersprechen. Die Schiessvereine sind verpflichtet die Mitglieder-Daten in der VVA (Vereins- und Verbandsadministration) des SSV stets zu aktualisieren und bei den erforderlichen Eingaben die vorgegebenen Termine einzuhalten.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG**Art. 18 Finanzierung**

Der SHKSV wird wie folgt finanziert:

- ◆ Mitgliederbeiträge
- ◆ Beiträge von Bund und Kanton
- ◆ Erlöse aus der Durchführung von Schiessanlässen
- ◆ Kantonalbeitrag der ausserkantonalen Schützen bei Kantonschützenfesten
- ◆ Zinserträge
- ◆ Sponsoring und Gönnerbeiträge
- ◆ Geschäftsstellenbeiträge

Art. 19 Vermögensanlage

Das Verbandsvermögen ist in sicheren Wertpapieren bei einem vom Vorstand bezeichneten Institut anzulegen.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SHKSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V. ORGANISATION**Art. 21 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) die Präsidentenkonferenz
- f) die Geschäftsstelle

a) Delegiertenversammlung**Art. 23 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Kantonalvorstandes
- Delegierte der Bezirksverbände (Anhang I)
- Delegierte der Schiessvereine (Anhang I)
- Delegierte der befreundeten Organisationen (Anhang I)
- Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres abzuhalten. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Abnahme der Protokolle von Delegiertenversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung / Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
4. Abgabe von Auszeichnungen
5. Beschlussfassung über das Budget
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Geschäftsstellenbeiträge
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Verbänden und Vereinen
8. Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Schiessanlässen
9. Beschlussfassung über Beiträge an und von Schiessanlässen
10. Beschlussfassung über Anträge der Organe
11. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
12. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern
14. Wahl des Präsidenten
15. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
16. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
17. Genehmigung der Reglemente und Grundbestimmungen
18. Erledigung von Rekursen gegen Entscheide und Beschlüsse des Kantonalvorstandes
19. Behandlung aller anderen, statutarisch oder gesetzlich der Delegiertenversammlung obliegenden Geschäfte

Art. 25 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn dies

1. vom Kantonalvorstand
2. von der Präsidentenkonferenz
3. von mind. 1/3 aller Schiessvereine oder
4. von mind. 2 Bezirksverbänden

schriftlich begründet unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Diesen Verlangen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 26 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Art. 45 dieser Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 27 Anträge

Anträge gemäss Art. 24 Ziff. 10/11, welche an einer ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 31. Januar (Poststempel) schriftlich begründet beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge gemäss Art. 24 Ziff. 10/11, welche an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 20 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Stimmberechtigten bekannt.

Art. 28 Stimm- und Wahlrecht

Alle Teilnehmer gemäss Art. 23 sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 29 Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleiben Abstimmungen gemäss Art. 45). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 30 Gang der Verhandlungen

Die Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der nächsten Delegiertenversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Vorstand**Art. 31 Mitglieder / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident wird ad personam gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Bezirksverbände gebührend zu berücksichtigen.

Art. 32 Aufgaben / Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

1. Ueberwachung der Einhaltung der Statuten
2. Konstituierung des Vorstandes
3. Wahl der Kommissionen und Delegationen
4. Vertretung des Verbandes nach aussen
5. Wahl der Mitglieder der Schweizerischen Schützenräte
6. Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
7. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
8. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
9. Genehmigung der Statuten der Bezirksverbände und Schiessvereine
10. Genehmigung des Schiessanlässekalenders
11. Genehmigung der Schiesspläne von Anlässen der Bezirksverbände und Schiessvereine
12. Wirtschaftliche Vermögensverwaltung
13. Festlegung der Voraussetzung zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft
14. Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder

Im übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften.

Art. 33 Vorstandssitzungen

Der Präsident lädt, so oft es die Geschäfte verlangen, zu Vorstandssitzungen ein. Ferner ist der Präsident zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf Vertreter der Bezirksverbände und Schiessvereine, sowie Mitglieder der kantonalen Schiesskommission eingeladen werden. Sie haben eine beratende Funktion; können jedoch weder stimmen noch wählen.

Art. 34 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten (oder des Vizepräsidenten) mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 35 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Entschädigung / Sitzungsgelder

Den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der RPK und allfälligen Beauftragten, wird ein Honorar ausgerichtet. Sie haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss Reglement.

Art. 37 Beratungen

Auf Anfrage stehen die Mitglieder des Vorstandes den Bezirksverbänden und Schiessvereine für ihre Versammlungen beratend zur Verfügung.

Art. 38 Ausgabenkompetenz

Für ausserordentliche Fälle wird dem Vorstand eine über das Budget hinausgehende Mehrausgabenkompetenz von total Fr. 5'000.- pro Jahr eingeräumt.

c) Kommissionen**Art. 39 Grundsatz**

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Nach Bedarf können auch Vertreter von Bezirksverbänden, Schiessvereinen oder befreundeten Organisationen zur Mitarbeit eingeladen werden.

Art. 40 Ständige Kommissionen

Folgende Kommissionen sind ständig bestellt:

- ⇒ Schiesskommission
- ⇒ Matchkommission
- ⇒ Disziplinarkommission

d) Rechnungsprüfungskommission (RPK)**Art. 41 Zusammensetzung / Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre ein Mitglied für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RPK prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und Sonderrechnungen. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

e) Präsidentenkonferenz**Art. 42 Grundsatz / Zusammensetzung**

Die Präsidentenkonferenz kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes einberufen werden. Insbesondere soll sie konsultiert werden, wenn Änderungen schiesstechnischer, organisatorischer oder administrativer Art anstehen. Die Präsidentenkonferenz besteht aus sämtlichen Bezirks- und Vereinspräsidenten. Präsidenten von befreundeten Organisationen können durch den Vorstand zusätzlich eingeladen werden.

Art. 43 Kompetenz

Die Präsidentenkonferenz hat keine Beschlusskompetenz. Falls jedoch mind. 2/3 aller Präsidenten anwesend sind, kann sie mit einfachem Mehr die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

f) Geschäftsstelle**Art. 43a Grundsatz**

Der SHKSV kann eine ständige Geschäftsstelle unterhalten. Der Vorstand regelt Organisation und Einsatz.

VI. STATUTENREVISION / AUFLÖSUNG DES VERBANDES**Art. 44 Statutenrevision**

Jede ordentliche Delegiertenversammlung kann eine Statutenrevision beschliessen und den Kantonalvorstand mit deren Durchführung beauftragen.

Art. 45 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen verwaltet das Vermögen des sich auflösenden Verbandes so lange, bis sich ein neuer Schaffhauser Kantonalverband mit gleichem Zweck bildet, dem dann dieses Vermögen übergeben wird. Sollte sich innert 20 Jahren kein solcher Verband bilden, ist das Vermögen einer kantonalen Vereinigung mit schiesssportlichem Zweck zukommen zu lassen.

VII. VERSCHIEDENES**Art. 46 Mitgliedschaft**

Der SHKSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes.

Art. 47 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion Schaffhausen und den Schweizerischen Schützenverband sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. März 1967.

Mit Änderungen der Delegiertenversammlung vom:

- 8. März 2008 in Hofen SH (Art, 9, 10, 13, 18, 22, 24, 29, 31, 41, 43a, 46, Anhang II [gestrichen], Anhang III [Umbenennung in Anhang II]).

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 8. März 2008 in Hofen angenommen.

Schaffhauser Kantonschützenverband

sign. Markus Brühlmann, Präsident

sign. Anton Böhm, Sekretär

Genehmigt

Schaffhausen, im März 2008

Militärdirektion des Kantons Schaffhausen

sign. Heinz Albicker, Regierungsrat

Genehmigt

Luzern, im März 2008

Schweizerischer Schützenverband

sign. Rita Fuhrer, Präsidentin

sign. Urs Weibel, Direktor

Änderungen der Delegiertenversammlung vom 12. März 2011 in Löhningen

(Art. 41, Rechnungsprüfungskommission Zusammensetzung / Aufgaben)

Diese Statutenänderung wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 12. März 2011 in Löhningen angenommen.

Schaffhauser Kantonschützenverband

sign. Martin Meier, Präsident

sign. Richard Frey, Vizepräsident

Änderungen der Delegiertenversammlung vom 12. März 2016 in Stein am Rhein

(Art. 17, Pflichten der Mitglieder / Schiessvereine)

Diese Statutenänderung wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 12. März 2016 in Stein am Rhein angenommen.

Schaffhauser Kantonschützenverband

sign. Martin Meier, Präsident

sign. Richard Frey, Vizepräsident

ANHANG I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Schaffhauser Kantonschützenverbandes vom 8. März 2008:

Stimmverteilung Delegiertenversammlung

Ehrenmitglieder	je	1 Stimme
Mitglieder Kantonalvorstand	je	1 Stimme
Bezirksverbände		3 Stimmen
Matchschützenvereinigung Schaffhausen		3 Stimmen
Verband Schaffhauser Schützenveteranen		3 Stimmen
Schiessvereine mit		
- 7 lizenzierten Mitgliedern		1 Stimme
8 - 15 lizenzierten Mitgliedern		2 Stimmen
16 - 25 lizenzierten Mitgliedern		3 Stimmen
26 - 35 lizenzierten Mitgliedern		4 Stimmen
36 - lizenzierten Mitgliedern		5 Stimmen
Rechnungsprüfungskommission		2 Stimmen

Mitgliederbeiträge

Lizenzierte Aktivmitglieder	Fr. 10.--
-----------------------------	-----------

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 8. März 2008

Schaffhauser Kantonschützenverband

Markus Brühlmann, Präsident
Anton Böhm, Sekretär

ANHANG II

Folgende Bezirksverbände und Schiessvereine sind Mitglied des SHKSV:

Gewehr:

Altdorf-Opfertshofen	Schützengesellschaft
Bargen	Schiessverein
Beggingen	Schützenverein
Beringen	Schützengesellschaft
Bibern-Hofen	Schützengesellschaft
Buch	Schiessverein
Buchthalen	Schiessverein
Dörflingen	Schützengesellschaft
Gächlingen	Schiessverein
Guntmadingen	Feldschützengesellschaft
Hallau	Schützen
Hemishofen	Feldschützengesellschaft
Hemmental	Schützenverein
Löhningen	Feldschützengesellschaft
Lohn	Schützengesellschaft
Merishausen	Schützenverein
Neuhausen	Standschützen
Neunkirch	Schützenverein
Oberhallau	Schiessverein
Ramsen	Schützenverein
Rüdlingen	Schiessverein
Schaffhausen	FSV Hohlenbaum
Schaffhausen	SG der Stadt
Siblingen	Schützengesellschaft
Thayngen	Feldschützengesellschaft
Trasadingen	Schützenverein
Wilchingen-Osterfingen	Schützenverein

Pistole:

Beggingen	Pistolclub
Dörflingen	Schützengesellschaft
Hallau	Pistolclub
Löhningen	Pistolclub
Neuhausen am Rhf.	Pistolenschützenverein
Neuhausen am Rhf.	Pistolenschützen ASB
Neunkirch	Pistolclub
Ramsen-Buch	Pistolclub
Schaffhausen	Polizeischützen
Schaffhausen	Pistolenschützen Randen
Schleitheim	Pistolclub
Stein am Rhein	Pistolclub

Bezirksverbände:

Schiessverband unter der Enge
Reiat-Schützenverband

Befreundete Verbände:

Matchschützenvereinigung Schaffhausen
Schützenveteranen Schaffhausen

01. Januar 2021

Schaffhauser Kantonschützenverband

Für den Vorstand

Pascal Herren, Präsident

Richard Frey, Vizepräsident